

25. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1936.

34/J

Anfrage

der Abg. Pri r s c h, K u m m e r, M a u r e r, Ing. B a b i t s c h, Ing. K o t t u l i n s k y, S e i n e r, R e t h, Dr. G o r b a c h und Genossen (ÖVP) an den Bundeskanzler, betreffend die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude.

Der steirische Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. März 1946 einstimmig ein Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude beschlossen.

Dieses Gesetz beinhaltet, dass das Land Steiermark ermächtigt wird, die Bürgschaftshaftung für zweitrangige Hypothekendarlehen zum Wiederaufbau durch den Krieg zerstörter Gebäude zu übernehmen.

Das Finanzministerium hat diesem Gesetz zwar seine Zustimmung gegeben, jedoch der Britische Zweig des Hohen Alliierten Rates hat dagegen Bedenken vorgebracht. Es besteht die Meinung, die bestehenden Landesgesetze würden genügen, um diese Aktion durchzuführen. Ein neues Gesetz sei hierzu nicht erforderlich. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Kreditinstitute, die die 30 Millionen Schilling zur Verfügung stellen sollen, eine absolute Sicherheit nur in einem eigenen Gesetz sehen. Die Befürchtung, ein solches Gesetz würde das Hineinströmen von Geld aus anderen Besatzungszonen in die Steiermark bewirken, weil es hier eine gewisse gute Anlage findet, besteht zu Unrecht. Die Kreditinstitute in der Steiermark haben genügend Mittel liegen, die auf eine Anlage warten und gerne zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Die zentrale Bewirtschaftung der Baustoffe von Wien aus erledigt auch den Einwand, dass bei dem Flüssigwerden grösserer Geldmittel die Baustoffe alle in der Steiermark verarbeitet werden und der Wiederaufbau Wiens oder anderer Länder dadurch zurückbleibt.

Es ist höchste Zeit, dass dieses Gesetz in Kraft treten kann. Eine weitere Verzögerung würde das Baujahr 1946 zum Teil unausgenützt verstreichen lassen, andererseits die Einbringung der Ernte mangels an Wirtschaftsgebäuden ernstlich gefährden. Dies bedeutet neue Not, neues Elend in all diesen kriegs-

26. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1946.

zerstörten Gebieten, aber auch eine ungeheure Enttäuschung in allen Schichten der Bevölkerung.

Der steirische Landtag will in vorbildlicher Weise mit diesem Gesetz den Wiederaufbau seiner vom Krieg ^{schwer} betroffenen Gebiete durch vorläufige Finanzierung fördern und vielen ^{heimlos} gewordenen Familien überhaupt dadurch den Aufbau ermöglichen.

Die unterzeichneten steirischen Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundeskanzler geneigt, beim Hohen Alliierten Rat in Wien zu erwirken, dass er den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 1. April 1946 über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen zerstörter oder beschädigter Gebäude ehestens einer aufrechten Erledigung zuführt?